



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 10.12.2021

Beginn: 18:30
Ende: 21:07
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Saal

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Abwesend bei TOP 9Ö

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Abwesend bei TOP 10Ö

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Schrenk, Michael

Waizenhöfer, Kevin

Presse

Zinnecker, Friedrich

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Weitere Anwesende:

Johannes Wüst, Revierleiter Forstrevier Dinkelsbühl



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2021
- TOP 2 Johannes Wüst, Revierleiter Forstrevier Dinkelsbühl; Vorstellung
- TOP 3 Baugesuche
- TOP 3.1 Dürrwangen, Franz-Keller-Straße; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Antrag Bauvorbescheid
- TOP 3.2 Dürrwangen, Benedikt-Wagner-Str. 1, 91602 Dürrwangen
- TOP 3.3 Dürrwangen, Tannenbuschweg 11; Aufstocken Wohngebäude + Anbau, Tektur
- TOP 3.4 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Geräteraum
- TOP 3.5 Haslach, Kreuzfeld 7, Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus
- TOP 3.6 Halsbach, Am Steinhard 11, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- TOP 3.7 Haslach, Eichwaldweg 6; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Antrag Bauvorbescheid
- TOP 3.8 Sulzach, Deienbach voraussichtl. HS-Nr. 12; Neubau Wohnhaus mit Garage Antrag Bauvorbescheid
- TOP 4 Spielplatz Haslach Kreuzfeld; Ersatzbeschaffung
- TOP 5 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen
- TOP 5.1 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Gewerk Außenputz
- TOP 5.2 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Bodenbelagsarbeiten
- TOP 5.3 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen Gerüst für Schlauchturm
- TOP 6 Schülerbeförderung an die Grundschule Dürrwangen, Preiserhöhung
- TOP 7 Friedhof Dürrwangen; Friedhofgestaltung und Bestattungswesen
- TOP 8 Abwasser, Kanalschachtabdeckungen; Vergabe Sanierung
- TOP 9 Abwasseranlage / Alte Kläranlage Haslach; Ausbau und Entsorgung Asbestleitung - Rechnungsstellung
- TOP 10 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle, Austausch Lüfterhitzer
- TOP 11 WLAN Alte Turnhalle
- TOP 12 Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- TOP 13 Freiwillige Zuschüsse; Kirchengemeinde Dorfkemmathen, Antrag Zuschuss Restaurierung Kirchhofmauer St. Marienkirche Dorfkemmathen, BA Nordwest und West
- TOP 14 Städtebauförderung; Jahresantrag 2022
- TOP 15 Geplanter Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband; Suchkreis: Gemarkung Neuses und Dürrwangen (bei Hopfengarten)
- TOP 16 Senioreneinrichtung; aktuelle Entwicklungen
- TOP 17 Bestellung und Bekanntgabe von Volker Schmidt als Seniorenbeauftragter des Marktes Dürrwangen
- TOP 18 Stadt Feuchtwangen; BP Nr. 50 Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Deponie" + 20. Änderung FNP"
- TOP 19 Region Westmittelfranken (8); 29. Änderung des Regionalplans - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie
- TOP 20 Bekanntgaben
- TOP 21 Sonstiges
- TOP 22 Jahresrückblick 2021



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.11.2021

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2 Johannes Wüst, Revierleiter Forstrevier Dinkelsbühl; Vorstellung

Johannes Wüst, Revierleiter des Forstrevier Dinkelsbühl, stellt sich und seine Arbeit anhand einer kurzen Präsentation vor.

TOP 3 Baugesuche

TOP 3.1 Dürrwangen, Franz-Keller-Straße; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Antrag Bauvorbescheid

Sachverhalt:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschoßen, und Doppelgarage.

Bauort: Lage Franz-Keller-Straße 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 916, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Mischgebiet (M)

kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde ein Antrag auf Vorbescheid am 28.10.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §34 BauGB.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Bei Bewertung des Bauvorhabens als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist dieses im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung muss gesichert sein.

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach). Die Ausführung des Bauvorhabens (Baukörper, Dachform, Dachneigung) steht noch nicht fest. Die endgülti-



ge Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschreibung Bauvorhaben:

Abriss der auf dem Grundstück bestehenden Gebäude Wohnhaus, Scheune, Stall und Garage (siehe Planskizze)

Neubau eines voll unterkellerten Einfamilienhauses 10,0m x 11,70m mit zwei Vollgeschoßen, Walmdach ca. 23°, Firsthöhe ca. 8,00m

(Ansicht zur Info siehe Prinzipskizze)

Doppelgarage 9,50m x 11,20m (Grenzbebauung zum Nachbarn Flur 760/21).

Es ist geplant das Grundstück Flur 916 auf 2 neue Grundstücke zu einer Größe von ca. 1.000m² und 916m² zu teilen

In der näheren Umgebungsbebauung befinden sich mehrheitlich Eigenheime mit Satteldach. Die Thematik der Dachform wurde bereits mehrfach im Gemeinderat diskutiert und andere Dachformen u.a. in Baugebieten mit Bebauungsplänen zugelassen.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) für das geplante Gebäude ist durch die Verwendung der Anschlüsse des bisherigen Bestandsgebäudes gesichert.

Vom Landratsamt wurde bei Zustimmung des Gemeinderates zum Bauvorhaben die Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

Beschluss: Dem Bauvorhaben zum Abriss des bestehenden Wohnhauses und der Neuerichtung eines voll unterkellerten Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen, Walmdach 23° und Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 916 der Gemarkung Dürrwangen gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 29.10.2021 wird die Zustimmung in Aussicht gestellt. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.2 Dürrwangen, Benedikt-Wagner-Str. 1, 91602 Dürrwangen

Sachverhalt:

An die bestehende Garage wurde eine Überdachung angebaut.

Bauort: Benedikt-Wagner-Str. 1, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 203/3 Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen

Bebauungsplan: „Dürrwangen Nr. 1“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 22.11.2021 in der Verwaltung eingereicht.



Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor
Art 66 Abs. 1 BayBO verlangt die Zustimmung in Schriftform.

BayBO-Novelle 2021; → der Bauherr muss die Zustimmung seiner Nachbarn immer noch schriftlich einholen, er muss diese Zustimmung aber nicht mehr zwingend der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Es genügt die Erklärung, der Nachbar habe zugestimmt oder nicht. Diese Erklärung liegt für die fehlende Unterschrift vor und versetzt die untere Baubehörde in die Lage, dem nicht zustimmenden Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen und so den Lauf der Klagefristen in Gang zu setzen.

Bauvorhaben:

Anbau einer Überdachung an eine bestehende Garage.

Holzpfosten C24 mit Wellblech, Dacheindeckung mit Sandwichblech 60mm mit Kerndämmung, Dachneigung 4°

Abmessungen 3,90m x 4,19m = 16,34m²

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und werden Befreiungen notwendig:

- Anbau Erweiterung Carport außerhalb der für die Garage ausgewiesenen und überbaubaren Grundstücksfläche für Garage
(Bereits für die im Jahre 1981 genehmigte Garage wurde gleichlautende Befreiung für die Baugenehmigung erteilt)

§3,(5) Soll: Freistehende Garagen sind mit roten bis rotbraunen Hellasbestzementtafeln und einer Dachneigung von 6° auszuführen.

Ist: Dachneigung 4°, Dacheindeckung Sandwichblech wie vorbeschrieben

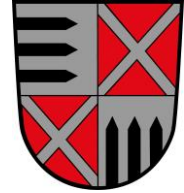
Die Erschließung (Zufahrt und Abwasserentsorgung) ist gesichert. Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Eine Abstandsflächenübernahme durch den Nachbarn liegt vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.



Beschluss:

Das Bauvorhaben Anbau einer Überdachung an bestehende Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 203/3 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Benedikt-Wagner-Str. 1) wird zur Kenntnis genommen und es wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Es werden keine Einwendungen erhoben und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 1“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.3 Dürrwangen, Tannenbuschweg 11; Aufstocken Wohngebäude + Anbau, Tektur

Sachverhalt:

Der Bauherr hat den Umbau eines Wohngebäudes (Anbau Treppenhaus Norden, Erweiterung Gebäude Süden – DG, Aufstocken Gebäude) durchgeführt.

Bauort: Tannenbuschweg 11, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1380, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Am Schießweiher“ (WA)
Genehmigungsbehörde wäre das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Das zugrunde liegende Bauvorhaben wurde durch das Landratsamt mit Verfahren 20201331 genehmigt. Im Rahmen der Beitragsfestlegung wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben in der ausgeführten Form nicht der genehmigten Form entspricht, somit eine Tektur erforderlich ist:

Die Tektur-Bauplanunterlagen wurden am 24.11.2021 in der Verwaltung eingereicht.
Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

BayBO-Novelle 2021; → der Bauherr muss die Zustimmung seiner Nachbarn immer noch schriftlich einholen, er muss diese Zustimmung aber nicht mehr zwingend der Bauaufsichtsbehörde vorlegen. Es genügt die Erklärung, der Nachbar habe zugestimmt oder nicht. Diese Erklärung versetzt die untere Baubehörde in die Lage, dem nicht zustimmenden Nachbarn eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen und so den Lauf der Klagefristen in Gang zu setzen.

Ausführungsänderungen:

Der Raum „Wohnen 2“ wurde nicht ausgeführt. Dieser Bereich wurde als eine Art Dachterrasse ausgeführt, bzw. wurde der Balkon um diesen Bereich nach vorne herausgezogen erweitert.

Die Gaube über „Wohnen 2“ wurde demzufolge ebenfalls nicht ausgeführt.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.
Abweichungen und Befreiungen wurden bereits im Baugenehmigungsverfahren 20201331 behandelt und erteilt.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechtes (z.B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben zu erteilen.



Beschluss:

Dem durchgeführten Bauvorhaben zum Umbau + Aufstocken eines Wohngebäudes und Anbau eines Treppenhauses gemäß der vorgelegten Tektur auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1380 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Tannenbuschweg 11) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.4 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Geräteraum

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Neuerrichtung eines Geräteraumes als Anbau an die bestehende Doppelgarage.

Bauort: Hartlesfeld 18, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/25, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauantragsunterlagen wurden als Bauantrag zur Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren am 26.11.2021 eingereicht. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, kann das Bauvorhaben nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt werden.

Die Erklärung, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wurde den Bauherren übersendet.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Neubau Geräteraum 9,00m x 5,00m als Holzfachwerkkonstruktion in BSH mit waagerechter Holzverkleidung. Traufhöhe 2,75m, Dachhaut Sandwichdach Thermodach 40mm anthrazit, Dachneigung 5°.

Dachentwässerung in bestehenden Regenwasserkanal.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und sind Befreiungen notwendig:

1.4.1 Soll: Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

Ist-Standort Grenzbebauung außerhalb der vorgesehenen Baugrenzen

1.4.2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Nebengebäude von 12m² auf 45m² und Überschreitung der Traufhöhe von 2,50m auf 2,75m

2.1.1 und 2.1.2 Soll: die äußere Gestaltungsform der Gebäude ist bezüglich Ihrer Stellung, Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung und Farbgebung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild untereinander und aufeinander abzustimmen. Die Nebenkörper sind, wo nicht ausdrücklich festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden.

Ist: Ausführung des Schleppdaches als Sandwichdach in anthrazit zur Hausdachfarbe passend, Flachdach Dachneigung 5°

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.



Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Geräteraumes als Anbau an die bestehende Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/25 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 18) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.5 Haslach, Kreuzfeld 7, Anbau einer Terrassenüberdachung an das bestehende Wohnhaus

Sachverhalt:

Die Bauherrin plant den Anbau einer Terrassenüberdachung an das vorhandene Wohnhaus. Bauort: Kreuzfeld 7, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 99, Gemarkung Haslach

FNp: Wohnbauflächen;

BP: Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung. Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 30.11.2021 in der Verwaltung eingereicht.
Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Anbau einer Terrassenüberdachung 3,50m x 6,00m = 21m² aus Stahlkonstruktion, umlaufend Glas-Schiebetüren.

Dach- u. Wandfläche mit VSG-Glas. Pultdach mit Stahlrohren und Sicherheitsglas, Dachneigung 8°.

Aufgrund der umlaufenden Schiebetüren ist die beschriebene Terrassenüberdachung als Anbau (Kaltwintergarten) zu werten.

Folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ersichtlich.

§7 Soll: Dachneigung bei sonstigen Nebengebäuden (erdgeschossig) 18° bis 22°

§8 Garagen können ausnahmsweise mit Flachdach, Dachneigung 0° bis 5° ausgeführt werden.

Ist: Dachneigung geplant 8°



Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erschließung ist gesichert. Entwässerung als Oberflächenentwässerung

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ zu erteilen.

MGR Kiefner ist nach Art 49 Abs. 1 Satz 1 GO i.V.m. Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayVwfG persönlich beteiligt und kann damit an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben zum Anbau einer Terrassenüberdachung an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 99 der Gemarkung Haslach (Lage: Kreuzfeld 7 In Haslach) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 1

TOP 3.6 Halsbach, Am Steinhard 11, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: Am Steinhard 11, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 119/6, Gemarkung Halsbach

FNP: Wohnbauflächen;

Bebauungsplan: „Sandfeld II“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

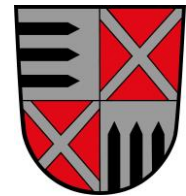
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Die Bauantragsunterlagen wurden als Bauantrag zur Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren am 25.11.2021 eingereicht.

Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, kann das Bauvorhaben nicht im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelt werden.

Die Erklärung, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wurde den Bauherren übersendet.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.



Beschreibung Bauvorhaben:

Einfamilienhaus 9,49m x 8,99m, Firsthöhe 8,93m Anbau Doppelgarage 6,99m x 6,99m, Firsthöhe 7,00m. Ausführung in Holzrahmenbauweise, Trennwände als Ständerwände ausgeführt, Satteldach 48°, Holzdachstuhl

Folgende Abweichungen vom Bebauungsplan „Sandfeld II“ sind ersichtlich und Befreiungen, bzw. Abweichungen erforderlich:

1.5	Soll: Garagen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze samt Ihren Zufahrten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Ist: Dachboden und teilweise ausgebauter Wohnraum über Doppelgarage innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch außerhalb des vorgesehenen Garagenbaufensters
2.1.15	Soll: Die Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75m nicht übersteigen. Ist: Traufhöhe 3,12m + Giebel, DN 48°!
1.4.2	Soll: Nebenanlagen bis 40m ² für Garagen und 12m ² für sonstige Nebengebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ist Terrassenüberdachung 3,00m x 7,00m = 21m ²

Die veränderte Lage der Garage bzw. Höhenlage wurde von den Bauherren mit den Nachbarn (Flur 119/7) abgestimmt

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.
(Zisterne siehe separate Bestätigung durch Bauherren)

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 1 BauGB sind damit nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz) wurde von der Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ zu erteilen.

Beschluss: Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 119/6 der Gemarkung Halsbach (Lage: Am Steinhard 11) wird zugestimmt. Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sandfeld II“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 3.7 Haslach, Eichwaldweg 6; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Antrag Bauvorbescheid

Sachverhalt:

Ein Bauplatzinteressent plant die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.
Bauort: Lage Eichwaldweg 6, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 94, Gemarkung Haslach
FNP: Wohnbauflächen WA
Bebauungsplan Haslach Nr. 1, Bernhardswender Weg = Sinbronner Weg

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.
Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde per Email ein Antrag auf Vorbescheid am 30.11.2021 in der Verwaltung eingereicht. Planungsstand ist vorbereitete Genehmigungsplanung auf System-Haus „Chausseestraße 126“

Folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ersichtlich:

- 1.) Soll: Dachneigung der Garage von 18-22°; Bebauungsplan § 7 Gestaltung Der Gebäude und Einfriedungen
Ist: Garage mit Flachdach und einer Dachneigung von 0° bis 5°.
- 2.) Soll: Kniestock ist gemäß Bebauungsplan auf 0,50m festgesetzt;
Bebauungsplan § 6 Kniestock
Ist: Der Kniestock ist in der Vorplanung Chausseestr. 126, 1,20m hoch gemessen von OK-Rohdecke bis OK-Fußpfette. Die Außenfassade des Hauses wird durch die Abweichung nicht stark verändert.
- 3.) Soll: Dachneigung Haupthaus gemäß Bebauungsplan zwischen 48° - 50°;
Bebauungsplan § 7 Gestaltung der Gebäude und Einfriedungen
Ist: Dachneigung gemäß Vorplanung Chausseestraße 126, 38°
- 4.) Soll: Die Lage der Garage ist gemäß Bebauungsplan festgesetzt;
Bebauungsplan § 4 Bauweise Absatz 1
Ist: Die Garage wurde abweichend im Westen geplant, da der Terrassenbereich Richtung Süd-Ost verschoben werden soll.
- 5.) Soll: Das Haus wird nicht innerhalb der Baugrenze gebaut;
Bebauungsplan-Planteil
Ist: Aufgrund der Lage der Garage musste das Haus außerhalb der Baugrenze verschoben werden.

Da für die Erteilung von nicht nur geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen der Marktgemeinderat zuständig ist, wurde sich für eine Behandlung als Bauvoranfrage im Marktgemeinderat entschieden.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Haslach Nr. 1 „Bernhardswender – Sinbronner Weg“ könnten erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen/Ausnahmen gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen.



Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage vom 30.11.2021 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 94 der Gemarkung Haslach (Lage: Eichwaldweg 6) wird die Zustimmung und Erteilung sämtlicher erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haslach Nr. 1, Bernhardswender Weg = Sinbronner Weg“ in Aussicht gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3.8 Sulzach, Deienbach voraussichtl. HS-Nr. 12; Neubau Wohnhaus mit Garage Antrag Bauvorbescheid

Sachverhalt:

Die Bauherren planen den Neubau eines unterkellerten, einstöckigen Wohnhauses mit Garage.

Bauort: Flurstück 42 (Hausnummer noch nicht vergeben, voraussichtlich Nr. 12)

Lage Deienbach, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 42, Gemarkung Sulzach

FNP: Ausweis Grünfläche als Gemeinbedarf, lt. Einschätzung LRA Mischbauflächen; kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit wurde ein Antrag auf Vorbescheid mit groben Planskizzen am 02.12.2021 in der Verwaltung eingereicht.

Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach erfolgter Abstimmung mit dem LRA Ansbach §34 BauGB (Innenbereich).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Bei Bewertung des Bauvorhabens als im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist dieses im Innenbereich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung muss gesichert sein

Der Antrag auf Vorbescheid dient der Prüfung und Entscheidung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Ansbach). Die Ausführung des Bauvorhabens (Baukörper, Dachform, Dachneigung) steht noch nicht fest. Die endgültige Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt bei Genehmigung des Antrags auf Vorbescheid im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Beschreibung Bauvorhaben:

Neubau eines unterkellerten Einfamilienhauses 12,0m x 15,00m mit einem Vollgeschoß, sowie Garage 7,00m x 7,00m jeweils mit Satteldach

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) für das geplante Gebäude ist gesichert.



Vom Landratsamt wird die Bebaubarkeit grundsätzlich als denkbar angesehen, jedoch ist für eine weiterführende Klärung eine Bauvoranfrage sinnvoll. Insbesondere eine Abstimmung mit der UNB ist notwendig. Unter Vorbehalt dieser Klärung wurde eine Bebauung durch das LRA in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß der vorgelegten Bauvoranfrage in Aussicht zu stellen. Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff merkt an, dass das Gelände sehr tief liegt und es evtl. zu einer Hochwasserproblematik kommen könnte. Außerdem könnte der Kanalanschluss ein Problem darstellen. Bezüglich des Kanals erwidert 1. BGM Konsolke, dass hier wahrscheinlich eine Pumpe benötigt wird.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines unterkellerten, einstöckigen Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 42 der Gemarkung Sulzach gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 02.12.2021 wird die Zustimmung in Aussicht gestellt.

Bei Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde zum Antrag auf Vorbescheid sind vollständige Bauantragsunterlagen zur Behandlung im Marktgemeinderat vorzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 4 Spielplatz Haslach Kreuzfeld; Ersatzbeschaffung

Sachverhalt:

Auf dem Spielplatz im Kreuzfeld (Haslach) musste vor kurzem ein Spielgerät wegen mangelhaftem Zustand abgebaut werden. Derzeit stehen dort ein Karussell, eine Schaukel und eine Rutsche. Für kleinere Kinder ist dies eher weniger geeignet.

MGR Kiefner holte im Rathaus Kataloge ab und beriet sich mit ansässigen Eltern.

In der Verwaltung wurde dann ein Vorschlag abgegeben. Die Abstände für den Fallschutz wurden vom Bauhof geprüft.












für 11 Kinder

Ein vielfältiges Angebot an Sandspiel-Aktivitäten auf sehr kleinem Raum. Für die "Bauhütte Max" genügt ein Sandkasten mit Innenmaß ca. 5 x 5 m. Viele Kinder können gleichzeitig in und an der Bauhütte spielen und arbeiten. Eimer und Siebe, Schaufeln und Backformen, Schubkarren und Sandwägelchen sind wichtige Utensilien.



Grundriss: 1:200

Materialien Preis netto, **frachtfrei innerhalb Deutschlands**, zzgl. MwSt.

Pfosten und Boden: Douglasie unbehandelt

Pfostenabdeckung: PE

Rahmen und Sandgeräte: Edelstahl

Dach, Brüstungen, Theken: HPL

Verschlusskugel und Sandeimer: Gummi **7.693,00 €**

Details

Podesthöhe / Freie Fallhöhe:	0,30 und 0,50 m / 0,50 m
Gerätemaß (LxBxH):	2,85 x 2,15 x 1,97 m
Mindestraum (LxBxH):	5,09 x 5,00 x 2,30 m
Boden / Fallschutz:	ebenes Gelände / Sand empfohlen
Größtes Teil: Maß / Gewicht:	Bauhütte Teil I: L 1,97 m / 125 kg
Fundamente:	10 x K1, 4 x K2 (je D 30 / H 40 cm)
Montage o. Fundamentarbeiten:	2 Personen x 6,5 Std
Lieferart:	vormontierte Elemente
Altersklasse:	3 - 7 Jahre

Module / Anbauteile:

- 1 x Verandaturm mit Satteldach
- 1 x Doppelpodest
- 1 x Treppe
- 1 x Rutschbrett
- 1 x Theke 57 mit Sandschütte
- 3 x Handlauf VA 57
- 2 x Brüstung 57 mit HPL-Platte
- 2 x Brüstung 57 mit Theke
- 1 x drehbarer Sandkran
- 1 x Sandaufzug aus Edelstahl
- 1 x Anbau-Sandsilo
- 1 x Anbau-Rieselbrett

Der Preis für die Bauhütte „Max“ liegt bei 9.154,67€/brutto.

Für den Aufbau ist es notwendig den bestehenden Kies per Bagger zu entfernen, Fundamente zu graben, das Spielgerät aufzubauen, einzubetonieren, die Sandfläche von der Kiesfläche abzutrennen und die Fallschutzfläche mit Sand aufzufüllen. Personalkosten, Leihgebühren und Materialkosten (Sand, Beton, usw.) könnten nur geschätzt werden. Das Gerät wurde aufgrund des gegebenen Platzbedarfs ausgesucht. Ein ähnliches Gerät wird von der Fa. Maier (Altenmarkt) angeboten, welches aber bei 9.308,18 €/brutto liegt. Durch eine Neuanschaffung erhält der Spielplatz im Kreuzfeld eine Aufwertung und ist gerade im Hinblick auf das kommende Baugebiet wieder gut aufgestellt. Die Mittel für die Anschaffung sollen im Haushalt 2022 vorgesehen werden.

Diskussion im MGR:

Für MGR Kriegler ist es unumstritten, dass für den Spielplatz in Haslach ein Ersatzspielzeug angeschafft werden muss. Allerdings findet er diese Alternative zu teuer. Er hat im Internet gesucht und andere günstigere zertifizierte Spielgeräte gefunden. MGR Kriegler ist der Meinung, dass hier noch einmal recherchiert werden sollte. MGR Kiefner erwidert, dass ein Spielgerät für kleinere Kinder benötigt wird und er in Katalogen, die ihm von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wurden, dieses ausgesucht hat. MGR Reuter macht den Vorschlag,



den Beschluss wie folgt zu ändern: Der Marktgemeinderat stellt für die Ersatzbeschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Haslach Kreuzfeld 9.200,- € in den Haushalt 2022 ein und stimmt einer Anschaffung in diesem Kostenrahmen zu. Geringere Kosten sollten angestrebt werden. Diesem Vorschlag stimmt der MGR zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt für die Ersatzbeschaffung eines Spielgerätes für den Spielplatz Haslach Kreuzfeld 9.200, - € in den Haushalt 2022 ein und stimmt einer Anschaffung in diesem Kostenrahmen zu. Geringere Kosten sollten angestrebt werden.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen

Sachverhalt:

Das Feuerwehrgebäude wurde im Jahre 1989/90 erstellt.

Anlässlich der 150-jährigen Jubiläumsfeier im Mai 2022 ist es sinnvoll, ohnehin notwendige Sanierungsarbeiten durchzuführen.

Im Einzelnen betrifft dies die in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten aufgeführten Gewerke

- Außenputz
- Gerüstarbeiten
- Bodenbelag

Zur Info: Der Tagesordnungspunkt „Tore“ folgt in der nächsten MGR-Sitzung.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.1 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Gewerk Außenputz

Sachverhalt:

Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Gewerk Außenputz

Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten an der Außenfassade Schlauchturm.

Der Schlauchturm ist mit Rissen und starken Verfärbungen versehen.

Zur Sanierung wurden von der Verwaltung 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 3 Firmen haben hierzu ein Angebot unterbreitet.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Meixner & Ott GmbH & Co.KG abgegeben.

Es entspricht den technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung den niedrigsten Preis.



Die Angebotssumme beträgt 8.998,99 (inkl. 19% MwSt).

Beschreibung der Arbeiten:

Prüfen des Putzgrund nach Tragfähigkeit, entfernen von losen und hohlen Grundputzstellen. Reinigen der Fassade. Aufbringen Gewebespachtelung und Reibputz 3mm. Zweimaliger Anstrich. (Gerüst separat).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten an der Außenfassade am Schlauchturm an die Fa. Meixner und Ott GmbH & Co.KG für 8.998,99 € (inkl. 19% MwSt).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5.2 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Bodenbelagsarbeiten

Sachverhalt:

Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen - Vergabe Bodenbelagsarbeiten

Erneuerung des Linoleumbodenbelages im Teilbereich DG

Die Böden sind altersbedingt optisch nicht mehr in optimalen Zustand. Eine ordnungsgemäße Reinigung des Bodenbelages ist nicht mehr möglich.

Weichmacher im Boden sind nicht mehr enthalten.

Zudem ist ein unangenehm stechender Geruch in den Räumen vorhanden.

Zur Erneuerung wurden von der Verwaltung 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 4 Firmen haben hierzu ein Angebot unterbreitet.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Schmidtkonz GmbH (Arberg) abgegeben.

Es entspricht den technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung den niedrigsten Preis.

Die Angebotssumme beträgt 11.500,10 (inkl. 19% MwSt).

Beschreibung der Arbeiten:

Bodenbelagerneuerung in den Räumen Kommandant, Schulungsraum, Stuhllager und Übungsraum.

Boden entfernen und Neuverlegung Linoleumbelag.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Bodenbelagsarbeiten an die Fa. Schmidtkonz GmbH (Arberg) für 11.500,10 € (inkl. 19% MwSt).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 5.3 Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen Gerüst für Schlauchturm

Sachverhalt:

Sanierung Gebäude Freiwillige Feuerwehr Dürrwangen Gerüst für Schlauchturm

Gerüst für Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten an der Außenfassade Schlauchturm.

Von der Verwaltung wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. 3 Firmen haben hierzu ein Angebot unterbreitet. Ein Angebot davon konnte nicht gewertet werden. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Herrmann e.K. (Feuchtwangen) abgegeben.

Es entspricht den technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung den niedrigsten Preis.

Die Angebotssumme beträgt 2.049,18 € (inkl. 19% MwSt.) für die Grundstandzeit von 4 Wochen. Je Verlängerungswoche fallen 49,98 € (inkl. 19 % MwSt.) Angenommene Standzeit gesamt 12 Wochen, Gesamtpreis somit 2.449,02 €

Beschreibung der Arbeiten:

Aufstellen und sichern des Gerüsts, Standdauer des Gerüsts ca. 8 – 12 Wochen, Abbau und Abtransport des Gerüsts.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für das Gerüst für die Ausbesserungs- und Sanierungsarbeiten an der Außenfassade am Schlauchturm an die Fa. Herrmann e. K. aus Feuchtwangen für 2.449,02 € (inkl. 19% MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6 Schülerbeförderung an die Grundschule Dürrwangen, Preiserhöhung

Sachverhalt:

Die Firma Faber, die die Schüler aus den Ortsteilen zur Grundschule nach Dürrwangen befördert, hat eine Preiserhöhung um 9 % zum 01.01.2022 angekündigt. Sie begründet dies mit gestiegenen Dieselpreisen und Personalkosten und bittet um Zustimmung (Schreiben vom 15.11.2021 s. Anlage).

Die letzten Preiserhöhungen waren ab 01.01.2012 um 5 %, davor ab 01.01.2008 um 4 %. Die jetzige Erhöhung nach 10 Jahren erscheint daher angesichts der geänderten Rahmenbedingungen als sehr moderat und begründet. Die Einzelfahrt würde sich künftig von netto 65,81 € auf 71,73 € verteuern. Bei jährlichen Beförderungskosten von derzeit ca. 40.000 € würde die jährliche Erhöhung ca. 3.600 € betragen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Erhöhung zuzustimmen.



Beschluss:

Der Preiserhöhung der Firma Faber für die Schülerbeförderung zur Grundschule Dürrwangen ab 01.01.2022 um 9 % wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7 Friedhof Dürrwangen; Friedhofgestaltung und Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Friedhofsgestaltung war Hauptthema Bauausschuss 27.11.2021 (s. Protokoll im nichtöffentlichen Teil der MGR-Sitzung v. 10.12.2021)

2. Bgm. Stefan Baumgärtner gab allgemeine Erläuterungen zur bisherigen Planung durch das Fachplanungsbüro Zäh. Genannt wurde als Beispiel der Friedhof Crailsheim, der eine parkähnliche Gestaltung aufweist. In Dürrwangen wolle man eine für unserer Gemeindegröße passende Lösung schaffen. Nach der Entscheidung des Marktgemeinderats über die Art und Bereiche für die verschiedenen Bestattungsformen ist eine Satzungsänderung herbeizuführen. Die neue Friedhofsatzung sowie eine neue Gebührensatzung (mit einer entsprechenden Kalkulation) wird durch ein Fachbüro erstellt.

Bei der Inaugenscheinnahme vor Ort der Teilbereiche im Friedhof sind folgende Feststellungen zu treffen:

Eingangsbereich vor Halle mit Urnenfeld

Ein barrierefreier Zugang zu den bestehenden Urnengräbern sollte erstellt werden. Gegebenenfalls sollen weitere Bäume zur Beschattung und Sitzmöglichkeiten geschaffen werden. Das bereits bestehende Urnenfeld kann um eine Zweite Reihe erweitert werden.

Wege und Pflaster

In den bestehenden Wegen befinden sich durchgängig Unebenheiten, die für die Friedhofsbesucher eine Gefahrenquelle darstellen. Die Rabatten der Wege haben sich ebenfalls abgesenkt (sind nicht auf ein Betonbett gelegt). Die aus den Anfängen des Friedhofs (1960er Jahre) stammenden Pflastersteine sind lediglich 8cm stark und vom Erscheinungsbild nicht mehr zeitgemäß. Die Hauptwege sollen erneuert werden. Die Wege im Neubereich sind im Zustand gut und können beibehalten werden. Von MGR Thomas Huber kam der Vorschlag mit dieser Maßnahme Leerrohre zu verlegen, um Kabel für eine eventuelle Beleuchtung und für die Lautsprecheranlage anzuschließen.

Teil des Altbereichs

Aufgrund der teilweise schwierigen Bodenbeschaffenheiten - dort können nach Fachmeinung auf lange Sicht keine Beisetzungen mehr stattfinden – können hier keine neuen Gräber mehr angeboten werden. In bestehenden Gräbern bleiben Bestattungen möglich. Dieser Bereich soll aber langfristig stillgelegt werden.

Bereich der Einzelgräber

Auch im Bereich der Einzelgräber gibt es schwierige Bodenverhältnisse. Vor den Einzelgräbern sind derzeit keine weiteren Flächen belegt. Erkenntnis dazu: Ein Urnengrab wird heute einem Einzelgrab vorgezogen, das entspricht dem allgemeinen Trend und trifft speziell hier besonders zu. Der Bauausschuss empfiehlt hier im Altbereich des Friedhofs eine Urnenbestattung in Form einer Baumbestattung anzubieten. Dazu sollen größere, ältere Bäume ge-



pflanzt werden. Entsprechend kleine Grabplatten mit und ohne den Namen der Verstorbenen können eingelassen werden.

Friedpark

Im hinteren rechten Neubereich soll ein Friedpark, ebenfalls mit Baumbestattung, entstehen. Dort sollen zuerst die Flächen bei den vorhandenen Bäumen belegt werden sowie die Reihe zwischen dem Friedpark und dem Altbereich, hinter der Hecke auf Seite des Friedparks. In der Mitte der Fläche sollen kleinere Bäume gepflanzt werden. Diese Fläche soll dann für eine weitere Belegung der Baumbestattungen dienen, aber vorerst nicht belegt werden.

Für eine weitere mögliche Baumbestattung soll die Baumreihe im Norden des Altbereichs des Friedhofs geprüft werden. Hier könnten allerdings die Wurzeln ein Hindernis darstellen.

Priestergräber

Eine Umgestaltung der Priestergräber soll in die Gesamtplanung mit einfließen. Der Zuschnitt der Hecke soll angepasst werden. Evtl. muss die Hecke komplett abgenommen und neugestaltet werden.

Weiterhin soll der Friedhof aufgewertet werden, in dem die Wasserstellen verschönert werden. Außerdem macht es Sinn Handwägen zum Transport von Blumen und Gartenwerkzeug anzuschaffen.

Fazit / Empfehlungen aus der Bauausschusssitzung:

- Eingangsbereich vor Halle mit Urnenfeld: Eine weitere Reihe Urnengräber; weitere Bäume zur Beschattung; mehr Bänke
- Wege müssen ertüchtigt werden
- Im Teil des Altbereichs werden keine neuen Gräber mehr vergeben und soll langfristig stillgelegt werden. Bestattungen in bestehende Gräber bleiben möglich.
- Baumbestattungen im freien Bereich der Einzelgräber; größere Bäume pflanzen; soll vorrangig genutzt werden
- Friedpark; Baumbestattung in äußeren Bereichen; in der Mitte kleinere Bäume pflanzen; für zukünftige Verwendung
- Prüfung Baumbestattung im Norden des Altbereichs
- Anonyme Bestattungen sollen nicht separiert werden
- Aufwertung der Priestergräber
- Wasserstellen verschönern
- Handwägen anschaffen

Weiteres Vorgehen:

Der Bauausschuss bittet um Beschlussfassung der o.a. Empfehlungen. Im Anschluss wird die Fa. Zähler beauftragt eine erste Kostenschätzung für eine mögliche Umsetzung zu erarbeiten. Nach einer finalen Beschlussfassung wird eine entsprechende Friedhof- und Gebührensatzung erarbeitet

Diskussion im MGR:

MGR Huber fragt nach, welche Arte von Leitungen für das Wasser im Friedhof verbaut sind. Lt. Ortssprecher Lehr handelt es sich im PE Schläuche.



Beschluss:

Die in der Bauausschusssitzung besprochenen Maßnahmen bezüglich der Friedhofsgestaltung werden dem Planungsbüro Zäh aus Wassertrüdingen vorgelegt. Das Büro wird mit weiterer Planung und der Erstellung eines Kostenrahmens beauftragt. Nach einer finalen Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat wird die Friedhofs- und Gebührensatzung den neugeschaffenen Bestattungsformen angepasst und beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8 Abwasser, Kanalschachtabdeckungen; Vergabe Sanierung

Sachverhalt:

Immer wieder erhalten wir Rückmeldungen, dass Kanalschachtabdeckungen durch Überhöhung oder Senkung sehr laute Störungen durch den laufenden Verkehr verursachen. In den Jahren 2014 – 2020 wurden hierzu bereits Instandsetzungen durchgeführt, allerdings handelt es sich um ein ständiges und dauerhaftes Problem.

Im gesamten Gemeindegebiet wurden die Kanalschachtabdeckungen erneut begutachtet und bei einigen wurden Mängel festgestellt. Von der hierfür spezialisierten Fa. Bau-Klaus (95488 Eckersdorf) wurde Angebot für die Instandsetzung von insgesamt 24 Schächten eingeholt.

Angebot von Fa. BauKlaus wurde unterbreitet für die Schachtrahmensanierung in Höhe von 9.540,87 EUR. (inkl. 19% MwSt)

Aufgrund angekündigter Preissteigerungen von bis zu 10%, werden die Schachtabdeckungen (Material) noch in diesem Jahr bei Fa. DBZ (Dinkelsbühl) gekauft und bis zur Verarbeitung beim Bauhof eingelagert. Kosten DBZ hierfür 4.140,68 EUR (inkl. 19% MwSt). Die Gesamtkosten betragen der Fa. BauKlaus zuzüglich Materialkosten (Bezug bei Fa. DBZ, Dinkelsbühl) betragen 13.681,55 EUR (inkl. 19% MwSt)

Weitere Details können bei OneDrive unter dem Link https://1drv.ms/u/s!Ami_gE2QwNTYy0Dw8dMdJoGKZiyo?e=aBNkji abgerufen werden.

Darin sind enthalten:

- Mängelliste (Übersicht aller Schächte mit Angabe des Sanierungsumfanges)
- Schadensbilder (der jeweilige Dateiname pro Bild entspricht der Positions-Nr. auf der Mängelliste)
- Lageplan als .KML-Datei (diese kann z. B. bequem mit dem Bayernatlas <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> über die Menüführung erweiterte Werkzeuge -> KML/GPX Import oder mit Google Earth <https://earth.google.com/web> hochgeladen werden um sich die einzelnen Positionen mit dem Viewer anzeigen zu lassen)
- Abmessungen für verkehrsrechtliche Anordnungen (Beantragung für Kreisstraßen beim Landratsamt erfolgt durch Firma Bau-Klaus) inkl. weiteren Angaben von notwendigen Umleitungen – etc. auf Gemeindestraßen

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat vor, diese Maßnahmen im Jahre 2022 durchzuführen, in den Haushalt 2022 aufzunehmen und den Auftrag an die Fa. Bau-Klaus (95488



Eckersdorf) sowie für die Materialgestellung durch die Fa. DBZ zu Gesamtkosten von 13.681,55 € (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Beschluss:

Die Sanierung der Kanalschachtabdeckungen wird im Kalenderjahr 2022 durchgeführt, die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt.

Die Vergabe zur Sanierung der Kanalschachtabdeckungen erfolgt an die Fa. Bau-Klaus (95488 Eckersdorf) sowie für den Bezug des Materials an Fa. DBZ im Jahr 2021 zum Gesamtpreis i.H.v. 13.681,55 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9 Abwasseranlage / Alte Kläranlage Haslach; Ausbau und Entsorgung Asbestleitung - Rechnungsstellung

Sachverhalt:

Zur abschließenden Bewertung und Entscheidung im Marktgemeinderat sollen die Inhalte aus den vorangegangenen Sitzungen dargelegt werden.

Auszug aus der Sitzung des MGR vom 28.04.2020:

In der MGR-Sitzung am 05.04.2019 wurde beschlossen, die nicht mehr im Betrieb stehende alte Asbestleitung der ehemaligen Kläranlage der Altgemeinde Haslach zu entfernen und entsorgen.

Vom IB Miller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung für dieses Fachgewerk („Asbestzementrohre ausbauen und entsorgen“) durchgeführt. Es wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Das Leistungsverzeichnis enthält die Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Wasserhaltung (Ableitung und Behandlung des geförderten Wassers durch Absetzanlage, etc.), Ausbau und Entsorgung der Asbestzementrohre, Sonstige Leistungen und Stundenlohnarbeiten.

Zur Angebotseröffnung am 31.03.2020 hat 1 Firma ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt. Drei Firmen sagten ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab. Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VOB/A liegen bei dem eingereichten Angebot nicht vor. Das Angebot wurde vom IB Miller rechnerisch geprüft und mit dem eingereichten Nebenangebot verglichen. Aufgrund der zu wertenden Kriterien ist das Angebot mit Nebenangebot Nr. 1 der Fa. Plannerer GmbH (95704 Pullenreuth) mit einem Betrag von 53.490,50 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlich zu sehen.

Auszug aus der Sitzung des MGR vom 20.10.2020:

In der Sitzung vom 28.04.2020 hat der Marktgemeinderat der Fa. Plannerer (Pullenreuth) den Auftrag zum Ausbau und Entsorgung der Asbestleitung der Altkläranlage Haslach erteilt. Die Kosten lt. Angebot betragen für geschätzte 60 lfd. Meter Asbestleitung die o.a. 53.490,50 €.

Am 20.05.2020 war ein Termin zur Baueinweisung angesetzt. Anwesend waren Mitarbeiter des IB Miller (Nürnberg) und Vertreter des Markt Dürrwangen. Leider hatte die Fa. Plannerer den Termin vergessen, so dass die Besprechung abgebrochen werden musste.



Der Folgetermin fand am 30.06.2020 statt.

Am Montag, 07.09.2020, haben die Grabarbeiten begonnen (2 Tage früher als geplant).

1. BGM Konsolke befand sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub. Als ein Mitarbeiter des Bauhofes Dürrwangen zur Baustelle kam, stellt dieser fest, dass der Baggerfahrer nicht nur die beauftragten 60 Meter, sondern mehr als das doppelte aufgegraben hatte. Es war im Vorfeld zu befürchten gewesen, dass es etwas mehr als 60 Meter sein könnten, da bei einer vorher stattgefundenen Kamerabefahrung nur bis in Kurvenbereichen eingesehen werden konnte. Der Rest des Rohrs war eingebrochen und nicht befahrbar.

Dass es sich letztlich um rund 145 Meter handelt, konnte nicht abgeschätzt werden. Lt. 1. BGM Konsolke ist es unverständlich, dass der Baggerfahrer weder Rücksprache mit dem Ingenieurbüro noch mit seinem Vorgesetzten bei der Fa. Plannerer hielt und die Grabarbeiten fortgesetzt hatte. Hier wäre eine vorherige Absprache wünschenswert gewesen.

Am Dienstag 08.09.2020 hat das IB Miller aufgrund der Ereignisse für den Mittwoch, 09.09.2020, eine Besprechung vor Ort anberaumt. Hierbei wurde durch das IB Miller die fehlende Rücksprache moniert. Alle Beteiligten (u.a. IB Miller; Fa. Plannerer; Verwaltung; 2. BGM. Baumgärtner, 3. BGM. Fuchs, Klärwärter der Marktgemeinde, ein Mitarbeiter der Fernwasserversorgung) waren sich aber einig, dass es keine Alternative dazu gibt und die Rohre ausgebaut und entsorgt werden müssen.

Diese Entscheidung findet eindeutig die uneingeschränkte Unterstützung von 1. BGM Konsolke.

Am Dienstag, 15.09.2020, wurden durch 1. BGM Konsolke die Verfüllarbeiten auf der Baustelle besichtigt. Der anwesende Mitarbeiter hat erklärt, dass nach dem heutigen Tag die Baumaßnahme beendet wird (3 Tage früher als geplant). Es war bereits alles vorhandene Material eingearbeitet worden.

Der Klärwärter der Marktgemeinde hat 1. BGM Konsolke darüber informiert, dass der Grundstückseigentümer der hauptsächlich betroffenen Fläche Unebenheiten auf seinem Grundstück bemängelt hat. Dies wird bei der Abnahme der Baumaßnahme angesprochen. Ebenso wird der Feldweg zum Brunnen der Fernwasserversorgung thematisiert werden. Auch hier sieht die Marktgemeinde die Notwendigkeit Verfüllmaterial einzubringen.

Zwischenzeitlich ist von der Fa. Plannerer ein Vorschlag zur Anpassung der Kosten aufgrund der deutlichen Mehrarbeiten eingetroffen. Hier wurden die Kosten, ausgehend von den geplanten 60 Meter, auf 140 Meter (nicht 145) hochgerechnet. Aufgrund dieses Entwurfes lassen sich nun geschätzte Kosten i.H.v. 116.710,50 € (alt: 53.490,50 €) ermitteln.

Das IB Miller hat ihrerseits Berechnungen angestellt und wies in einem Telefonat v. 23.09.2020 darauf hin, dass in der pauschalen Vorgehensweise Kosten, wie z.B. Baustelleneinrichtung, Verkehrsregelung (war nicht notwendig) etc., enthalten sind, die damit auch auf die Verlängerung der Strecke hochgerechnet werden, obwohl dadurch keine Mehrkosten entstanden sind.

Das IB Miller wird mit der Fa. Plannerer Kontakt aufnehmen und den Entwurf der Mehrkostenregelung ablehnen. Im Anschluss wird man sich über die weitere Vorgehensweise beraten.



Abnahme vor Ort mit IB Miller und Fa. Plannerer am 15.12.2020

Bei der Baumaßnahme an sich konnte das IB Miller keine Mängel feststellen. Der Weg zum Brunnen der FWF ist zwar nicht optimal, jedoch sei der vorherige Zustand auch nicht besser gewesen. Im Bereich der privaten Wiese ist der Zustand eigentlich in Ordnung. Der Eigentümer hat Mulden bemängelt, die aber nur teilweise erkennbar sind. Im hinteren Bereich vor dem Brunnen sind einige größere Steine in der Wiese (wurde auch vom Eigentümer kritisiert). Nachdem der Bewirtschafter jedoch bereits maschinell angesät hat, war die Argumentation von möglichen Schäden an landwirtschaftlichen Geräten schwierig aufrecht zu erhalten. Das IB Miller hat vorgeschlagen, dass auf Kosten der Fa. Plannerer Anfang 2021 eine Fuhr mit Material zur Verfügung gestellt wird und vom Eigentümer bzw. Bewirtschafter entsprechend den eigenen Wünschen verteilt werden könne. Darauf hat man sich verständigt.

Bzgl. der Vorgehensweise des vermehrten Ausbaus der Asbest-Rohre, wurde von der Fa. Plannerer auf Aussagen vor Ort (Markt Dürrwangen und IB Miller) verwiesen.

Es soll die Rechnung und die weiteren schriftlichen Ausführungen (v.a. im Hinblick auf den vergrößerten Ausbau der Rohre sowie die zugesagte Kostenübernahme von Ausgleichsmaterial) abgewartet werden. Im Anschluss wird nochmal mit dem IB Miller gesprochen.

Eingang der Rechnung der Fa. Plannerer (v. 21.06.2021) bei IB Miller am 24.06.2021

Beim IB Miller ist eine Rechnung der Fa. Plannerer i.H.v. 115.332,45 € eingegangen. Sie ist geringfügig niedriger als der Ende 2020 geschätzte Betrag (116.710,50 €). Das IB Miller will nochmal Kontakt mit der Fa. Plannerer und weitere Abstimmungen vornehmen, da eine komplette Prüfbarkeit der Rechnung aufgrund fehlender Nachweise nicht möglich erscheint.

Anruf vom IB Miller vom 26.11.2021

Es gibt nach wie vor keine Einigung mit der Fa. Plannerer. Die Fa. Plannerer fordert aber durch einen Fristablauf die Zahlung der Rechnung.

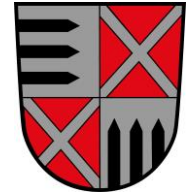
Vorschlag der Verwaltung und des Bürgermeisters:

Für den geleisteten Hauptauftrag (60 lfd. Meter) soll der vereinbarte Betrag i.H.v. 53.490,50 € beglichen werden, da die Fristen der Rechnung v. 21.06.2021 abgelaufen sind.

Es bleiben aber weiterhin Unstimmigkeiten über die Mehrung. Die Rechnung vom 21.06.2021 erscheint nach wie vor unprüfbar, da immer noch Unterlagen (Aufmaß etc.) fehlen. Es soll nun mit dem Rechtsassessor der Fa. Plannerer Kontakt aufgenommen werden und ein Vergleich erzielt werden.

Diskussion im MGR:

Die MGR Rank und Kiefner sind der Meinung, dass die ausführende Firma nur einen Auftrag für 60m hatte, somit soll nur bezahlt werden, was beauftragt war. Man könnte sich höchstens auf einen Vergleich einigen. MGR Reuter findet, dass der von der Verwaltung eingeschlagene Weg der richtige ist. Geleistete Arbeit soll auch bezahlt werden. Es ist sehr gut, dass das Gespräch mit der Firma gesucht wird.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die weitere Vorgehensweise wie oben vorgeschlagen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 10 Grundschule Dürrwangen, Schulturnhalle, Austausch Lüfterhitzer

Sachverhalt:

Bauvorhaben: Austausch der Lüfterhitzer in der Turnhalle Dürrwangen

In der Marktgemeinderatssitzung am 04.02.2020 wurde der Erneuerung der Beleuchtungsanlage mit LED in der Schulturnhalle, gleichzeitig mit der Erneuerung der Belüftungsanlage, zugestimmt.

Vom Fachplaner ibb Bautz wurde die Leistung ausgeschrieben und 10 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 19.10.2021 lagen 2 Angebote vor.

Gemäß Vergabevorschlags der Fa. ibb Bautz vom 02.11.2021 wurde das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. Rank GmbH & Co. KG, Dürrwangen abgegeben.

Es entspricht den gestellten technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung den niedrigsten Preis.

Die Angebotssumme beträgt 21.262,48 € (inkl. 19% MwSt). Die Kostenschätzung von ibb Bautz belief sich ursprünglich auf 18-20.000 €.

In der Marktgemeinderatssitzung vom 05.11.2021 wurde der Gemeinderat von Bürgermeister Konsolke über die Termin- (Bindefrist) und aktuelle Materialbestellproblematik und die damit notwendige Auftragsvergabe (vor der nächsten turnusmäßigen Gemeinderatssitzung) informiert.

Am 15.11.2021 wurde die Beauftragung an die Fa. Rank GmbH & Co. KG erteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt und genehmigt die bereits erteilte Auftragserteilung für die Erneuerung der Lüfterhitzer in der Schulturnhalle einschl. Regelung an die Fa. Rank für 21.262,48 € (inkl. 19% MwSt).

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11 WLAN Alte Turnhalle

Sachverhalt:

In der Alten Turnhalle existiert derzeit nur ein Telefonanschluss. Mehrfach wurde der Wunsch geäußert WLAN zu installieren und den Nutzern der Alten Turnhalle anzubieten (kein öffentliches WLAN). Das aktuelle Angebot der Telekom sieht folgende Kosten vor:

Router inkl. Montagekosten, Fahrtkosten, ...		einmalig	721,19 € inkl. MwSt.
Mtl. Servicekosten für Router		mtl.	4,82 € inkl. MwSt
Tarif Company Start 250	1. bis 6. Monat	mtl.	35,64 € inkl. MwSt.
	ab 7. Monat	mtl.	67,78 € inkl.MwSt.



(Von dem Tarif CompanyStart 100 empfiehlt die Verwaltung abzusehen.)

Die Kosten für den bisherigen Telefonvertrag in der Alten Turnhalle belaufen sich auf 21,94 € inkl. MwSt.

Bayern WLAN (öffentliches WLAN) würde zusätzliche Kosten verursachen (monatlich ca. 30,- € und Installation zw. 350,- u. 550,- € brutto). Dies könnte aber jederzeit nachgerüstet werden. Bayern WLAN ist derzeit nicht vorgesehen.

Bevor die Installation beauftragt werden kann, muss der alte Beschluss (Ablehnung WLAN) aufgehoben werden.

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler sieht in der Alten Turnhalle keinen Bedarf für WLAN. Man könnte im Bedarfsfall auch einen Laptop mit einem LAN-Kabel ans Internet anschließen. Dies ist nicht möglich, erwidert 1. BGM Konsolke, da in der Alten Turnhalle überhaupt kein Internet vorhanden ist. Es gibt lediglich einen Telefonanschluss. MGR Reuter schlägt vor zunächst den günstigeren Tarif CompanyStart 100 abzuschließen und falls notwendig später aufzustoßen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Aufhebung des Beschlusses der Ablehnung vom 01.12.2017 zu. Gleichzeitig stimmt der Marktgemeinderat der Installation eines privaten WLAN in der Veranstaltungshalle „Alte Turnhalle“ lt. dem Angebot der Telekom Deutschland GmbH mit folgenden Kosten

Router inkl. Montagekosten, Fahrtkosten, ...		einmalig	721,19 € inkl. MwSt.
Mtl. Servicekosten für Router		mtl.	4,82 € inkl. MwSt
Tarif Company Start 250	1. bis 6. Monat	mtl.	35,64 € inkl. MwSt.
	ab 7. Monat	mtl.	67,78 € inkl. MwSt.

zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

TOP 12 Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen

Sachverhalt:

Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen im Gemeindegebiet.

Bei den von der N-ERGIE turnusgemäß durchgeführten Wartungsarbeiten im August wurde festgestellt, dass sechs Masten stark beschädigt sind und eine Erneuerung erforderlich ist. Darunter befinden sich zwei Leuchten in Dürrwangen (Schopflocher Str. 7; Brennstelle 157) + (Schopflocher Str. 37; Brennstelle 205), Labertswend (Labertswend 10; Brennstelle 184), Flinsberg (Flinsberg 2; Brennstelle 1), Witzmannsmühle (Hausnr. 6; Brennstelle 2) + (Hausnr. 8; Brennstelle 1)

Zur Erneuerung haben wir von der E-ENERGIE ein Angebot erhalten.

Die Angebotssumme beträgt insgesamt 17.175,13 € (inkl. 19% MwSt).



Beschreibung der Arbeiten:

Vorbereitung Leuchtenstandort, Kabelverlegung und Erdarbeiten, Umstellung von Freileitung auf Erdkabel, Abklemmen einer Leuchte, Rückbau einer Leuchte, Einbau einer Leuchte, Anschluss einer Leuchte, Zuschlag für Einbau oder Rückbau befestigter Oberflächen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlagen im Gemeindegebiet für 17.175,13 € (inkl. 19% MwSt).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 13 Freiwillige Zuschüsse; Kirchengemeinde Dorfkemmathen, Antrag Zuschuss Restaurierung Kirchhofmauer St. Marienkirche Dorfkemmathen, BA Nordwest und West

Sachverhalt:

Es ist noch ein Zuschussantrag der Evang.-Luth. Verwaltungsstelle Wassertrüdingen (für die Kirchengemeinde Dorfkemmathen) aus dem Jahr 2018 abzuhandeln, in dem für den letzten Bauabschnitt „West und Nordwest“ der Restaurierung der Kirchhofmauer in Dorfkemmathen ein Zuschuss von 5.000 € beantragt worden war. Der TOP kommt erst jetzt auf die Tagesordnung, da unsere zur Bedingung für die GR-Behandlung gemachte Nachfrage bei der Verwaltungsstelle, weshalb von der Stadt Feuchtwangen und dem Markt Dentlein keine Zuschüsse eingeplant waren, erst jetzt hinreichend beantwortet worden ist (s. Anlagen).

Die Gesamtmaßnahme war mit geplanten Gesamtkosten von 689.000 € in 4 Bauabschnitte aufgeteilt und seit 2011 durchgeführt worden. Zu den bisherigen 3 Bauabschnitten hatte sich der Markt Dürrwangen auf Grund der zahlreichen evangelischen Kirchenmitglieder aus Dürrwangen (aktuell 169 Dürrwanger Mitglieder bei einer Gesamtanzahl von 467 Kirchenmitglieder in Dorfkemmathen) bereiterklärt, die Maßnahme freiwillig zu bezuschussen. Die bisherigen Bauabschnitte waren daher in der Folge in den Jahren 2011, 2013 und 2016 mit 2,78 % der tatsächlichen Kosten bezuschusst worden (Gesamtzuschuss: 11.134,80 € bei Kosten von 403.276,91 €)

Die Verwaltung empfiehlt, für den letzten Bauabschnitt einen Zuschuss in gleicher Höhe wie die bisherigen Bauabschnitte zu gewähren. Demnach errechnet sich aus den tatsächlichen Kosten dieses Bauabschnitts von 156.558,69 € ein Zuschuss von 4.352,33 € (2,78 %).

Im Haushalt 2021 ist für diesen Zweck ein Zuschuss von 4.700 € eingeplant (HSt. 1.3700.9880).

Beschluss:

Der Kirchengemeinde Dorfkemmathen wird für den Bauabschnitt „Nordwest und West“ der Restaurierung der Kirchhofmauer Dorfkemmathen ein Zuschuss von 4.352,33 € bewilligt und ausbezahlt.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14



TOP 14 Städtebauförderung; Jahresantrag 2022

Sachverhalt:

Seit dem Förderjahr 2018 ist der Markt Dürrwangen mit der Gesamtmaßnahme „EV Ortskern“ in das Bayerische Städtebauförderprogramm aufgenommen.

Bisher wurden bei den Rahmenbewilligungen für die Jahre 2018 - 2020 förderfähige Kosten von insgesamt 450.000 € berücksichtigt. Dies entspricht möglichen Förderhöchstbeträgen von 270.000 € (60 % der förderfähigen Kosten).

Da bisher keine umsetzungsreifen Projekte vorliegen und entsprechend noch keine Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen bei der Regierung von Mittelfranken (RegMfr) eingereicht wurden, erfolgte noch kein Mittelabruf.

Als Einzelmaßnahme wurde auf Antrag vom 14.10.2019 ein Bewilligungsbescheid für die Allgemeine Sanierungsberatung in Höhe von 20.000,00 € der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss 12.000,00 €) gewährt.

Von der RegMfr wird die Vorlage der üblichen Jahresmeldung für den Förderzeitraum 2022 angefordert. Diese dient der Fortschreibung und Aufstellung des Bayerischen Städtebauförderprogramms.

In 2021 konnten keine Einzel- oder Gesamtprojekte fortgeführt werden. Entsprechend haben sich die Voraussetzungen für die Jahresanmeldung nicht geändert.

Die Unterlagen hierzu sind in Anlage beigelegt.

Im Entwurf des Jahresantrags werden für das Programmjahr 2022 Mittel in Höhe von 420.000 €, für 2023 in Höhe von 1.120.000 €, für 2024 in Höhe von 765.000 € und für 2024 in Höhe von 535.000 € angemeldet (siehe Seite 1 des Jahresantrags Dürrwangen 2021; ENTWURF).

Die Einzelmaßnahmen sind in den Erläuterungen zum Jahresantrag (siehe Seite 2 des Jahresantrags Dürrwangen 2022; ENTWURF) aufgeführt.

Weitere Ausführungen in der Begleitinformation Dürrwangen zum Jahresantrag 2022; ENTWURF.

Die Maßnahmen sind im Maßnahmenplan gekennzeichnet.

Für die Jahresmeldung bzw. Bedarfsmittelteilung ist ein Beschluss des Marktgemeinderates notwendig.

Beschluss:

Die Jahresanmeldung des Marktes Dürrwangen zur Fortschreibung des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2022 wird beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 15 Geplanter Neubau einer Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband; Suchkreis: Gemarkung Neuses und Dürrwangen (bei Hopfengarten)

Sachverhalt:

Die Telefónica Deutschland plant, die Infrastruktur für mobiles Breitband in unserer Kommune weiter zu verbessern und im Gemarkungsbereich Neuses/Dürrwangen (bei Hopfengarten) eine neue Sende- und Empfangsanlage für mobiles Breitband zu errichten. Hierfür hat die Telefónica Deutschland die Fa. P+G Consulting mit der Akquisition beauftragt.



Mit dem Ausbau des Mobilfunknetzes soll für die Kommune und den Bürgerinnen und Bürgern eine wesentliche Verbesserung der örtlichen Infrastruktur erreicht werden. Das gilt sowohl für Privatkunden als auch Gewerbetreibende und Unternehmen. Gerade der Bereich von Neuses und Hopfengarten ist die Versorgung nicht gewährleistet. Die Verbesserung leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl und der öffentlichen Sicherheit, indem durch die flächendeckende Versorgung eine Netzstabilität erreicht wird, die die Verfügbarkeit für den Netzbetrieb von Behörden, Rettungsdiensten und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen (z.B. Forst) sowie deren Erreichbarkeit sicherstellt.

Entsprechend §7a der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) und den bestehenden Vereinbarungen über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze gibt die Fa. P+G die Möglichkeit zur Erörterung der geplanten Maßnahme.

Der bayer. Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat am 14.05.20219 an alle bayerischen Bürgermeister ein Schreiben zum Thema „Mobilfunk und Immissionsschutz“ verfasst, u.a. mit folgenden Aussagen:

- Die Netzbetreiber haben von der Bundesnetzagentur eine Ausbaupflicht erhalten und sollen mit derartigen Maßnahmen nachweisbare weiße Flecken in der Versorgung schließen.
- Den Bürgermeistern komme eine wichtige Aufgabe zu, an der Standortsuche für neue Mobilfunkanlagen mitzuwirken – so wie es im Mobilfunkpakt Bayern vorgesehen ist.
- Der Staat hat für die Mobilfunk-Strahlen Grenzwerte festgelegt. Diese geltenden gesetzlichen Grenzwerte basieren auf der Bewertung der zahlreich vorliegenden wissenschaftlichen Studien durch nationale und internationale Expertenkommissionen. Bei Einhaltung dieser Grenzwerte gelten Funksysteme als gesundheitlich unbedenklich.
- In Deutschland gehen deshalb nur Mobilfunkanlagen in Betrieb, die die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Die Einhaltung dieser Grenzwerte überwacht die Bundesnetzagentur, die im Rahmen der Standortbescheinigung auch die entsprechenden Sicherheitsabstände für Mobilfunkanlagen festlegt, ab denen die Grenzwerte eingehalten sind. In der Praxis werden die Grenzwerte in der Regel weit unterschritten.
- Da die Grenzwerte auch für die neue 5G-Sendetechnik gelten, ist auch hier lt. Bundesamt für Strahlenschutz der Schutz der Gesundheit nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen gesichert.
- Im Rahmen eines Monitoring-Programms misst das LfU regelmäßig an ausgewählten Messorten in Bayern die Immissionen elektromagnetischer Felder im Nieder- und Hochfrequenzbereich und wertet die Messergebnisse aus. Die Berichte sind auf der Homepage der LfU veröffentlicht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass an den ausgewählten Messorten die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden.
- Elektromagnetische Felder gehen sowohl von Sendeanlagen als auch von Handys aus. Die Feldstärke des Handys am Körper liegt in der Regel deutlich über der Feldstärke, die von den umliegenden Sendeanlagen einwirkt.
- Je besser die Funkverbindung zwischen Sendeanlage und Handy ist, desto geringere Feldstärken reichen für eine gute Kommunikation zwischen beiden aus. Verschlechtert sich die Funkverbindung, muss das Handy dagegen seine Sendeleistung erhöhen, um die Verbindung zu halten. Unter vergleichbaren Voraussetzungen ist bei einer kürzeren Entfernung zur Sendeanlage auch eine geringere Sendeleistung und



somit eine geringere Feldstärke möglich. Aus diesem Grund sind nutzernahe Sendestandorte vorteilhafter, weiter entfernte Standorte dagegen ungünstiger.

Daten über die geplante Sendeanlage:

- Höhe von ca. 40m
- benötigte Fläche: ca. 200 m²
- Fundament: ca. 15m x 15m
- Reichweite der Anlage: Radius von 1km
- Planungs- und Umsetzungsdauer: 12-18 Monate

Um bei der Standortsuche mitzuwirken (s. Schreiben des StmWi) hat der Sachbearbeiter von P+G, Herr Salman Almas, Bürgermeister Konsolke kontaktiert und um einen Vor-Ort-Termin gebeten.

Am 13.10.2021 waren Herr Almas (P+G), sowie Ortssprecher Jürgen Beck, Bauamtsmitarbeiter Michael Schrenk und Bürgermeister Konsolke im vorgesehenen Waldgebiet zwischen Neuses und Hopfengarten. Da sich in besagtem Waldstück lediglich Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern befinden, war schnell klar, dass der Markt Dürrwangen bzgl. der Standortfrage wenig Einfluss hat. Es muss von Herrn Almas die Bayer. Staatsforsten kontaktiert werden, um die potentiellen Flächen abzusprechen. Bürgermeister Konsolke war es wichtig auf einen ungefähr mittigen Standort zwischen Neuses und Hopfengarten hinzuwirken.

Am 24.11.2021 gab es bzgl. der Standortfrage die Besichtigung von P+G (Herrn Almas) mit der Bayer. Staatsforsten (Amtsleiter Herr Flierl, Revierleiter Dinkelsbühl Herr Schneider sowie ein weiterer MA aus Nürnberg, welcher für die Verträge zwischen der Bayer. Staatsforsten und P+G/Telefónica zuständig ist). Bürgermeister Konsolke (zusammen mit Michael Schrenk) waren ebenso dazu eingeladen und anwesend. Es konnte relativ schnell ein möglicher Standort identifiziert werden, der in den weiteren Planungen favorisiert werden soll (s. Markierung in den Anlagen).

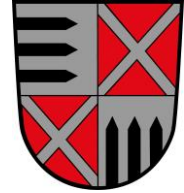
Herr Almas wird nun alle weiteren Planungen und Vorarbeiten vornehmen. Es sind Abstimmungen u.a. mit dem Landratsamt, der unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und der Bayer. Staatsforsten vorzunehmen. Der Markt Dürrwangen wird hier nicht eingeschaltet sein.

Im Fortschritt des Projekts wird dann ein fertiger Bauantrag dem Marktgemeinderat Dürrwangen zur Abstimmung vorgelegt, bevor er an das Landratsamt Ansbach zur endgültigen Genehmigung weitergeleitet wird. Nach vorliegenden Aussagen ist eindeutig mit einer Genehmigung durch das Landratsamt zu rechnen.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll der Marktgemeinderat Dürrwangen und die Öffentlichkeit, v.a. die Bürgerinnen und Bürger von Neuses und Hopfengarten, informiert werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 16 Senioreneinrichtung; aktuelle Entwicklungen

Sachverhalt:

Es gibt vielversprechende Gespräche. Es könnte auf ein Angebot für „Betreutes Wohnen“ hinauslaufen. Evtl. besteht sogar die Möglichkeit eine Tagespflegeeinrichtung zu integrieren. Ein Pflegeheim wird sehr unwahrscheinlich sein, da in Schopfloch bereits eines entstehen wird. Dann könnte das regionale Angebot zu groß sein. Sobald es weitere Infos gibt, wird darüber berichtet werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 17 Bestellung und Bekanntgabe von Volker Schmidt als Seniorenbeauftragter des Marktes Dürrwangen

Sachverhalt:

In einer nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 05.11.2021 wurde

Herr
Volker Schmidt
Landvogt-Heinrich-Straße 10
91602 Dürrwangen

zum Seniorenbeauftragten der Marktgemeinde Dürrwangen bestellt. Diese Bestellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Herr Volker Schmidt wird im Anschluss an die heutige Sitzung schriftlich benachrichtigt und von Bürgermeister Jürgen Konsolke in das Amt eingeführt. In weiteren Gesprächen sollen die Tätigkeiten und das Zusammenwirken zwischen Seniorenbeauftragten und der Verwaltung einschl. Bürgermeister erörtert werden.

Es ist auch eine Bekanntgabe im nächsten Amtsblatt vorgesehen.

Bürgermeister Jürgen Konsolke sowie der gesamte Marktgemeinderat sind sehr froh über die Bestellung von Herrn Schmidt mit dieser ehrenvollen aber auch anspruchsvollen Tätigkeit. Alle Beteiligten sind aufgerufen eine positive Entwicklung für die Seniorinnen und Senioren der Marktgemeinde Dürrwangen zu erwirken.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 18 Stadt Feuchtwangen; BP Nr. 50 Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Deponie" + 20. Änderung FNP"

Sachverhalt:

Die Stadt Feuchtwangen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage



Deponie“ zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht im Parallelverfahren aufzustellen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bis spätestens 10.12.2021 abzugeben.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter <https://www.feuchtwangen.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/laufende-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der nicht mehr fristgerecht möglichen Ladung zur Sitzung am 05.11.2021 und des Fristablaufes am 10.12.2021 wurde der in der Sitzung vom 05.11.2021 durch Bürgermeister Konsolke über den Sachverhalt und die abzugebende Stellungnahme informiert.

Am 09.11.2021 wurde durch die Verwaltung eine Stellungnahme abgegeben, dass keine Einwendungen bestehen.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 50 für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ und erhebt ebenfalls keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage Deponie“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht durch die Stadt Feuchtwangen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

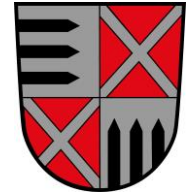
TOP 19 Region Westmittelfranken (8); 29. Änderung des Regionalplans - Teilkapitel 6.2.2 Windenergie

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens für die 29. Änderung des Regionalplans beschlossen.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf werden das Teilkapitel 6.2.2 Windenergie geändert. Details hierzu können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Gemäß Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Aus diesem Grund liegt der Entwurf der 29. Änderung in der Zeit vom 29.11.2021 bis 14.01.2022 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde, SG 24, Zi. 442), den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie der kreisfreien Stadt Ansbach aus. Gleichzeitig wird der Entwurf ins Internet eingestellt



(www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Aktuelle Themen“ und www.region-westmittelfranken.de unter „Regionalplan-Änderungen“ - 29. Änderung).

Die Details können der Änderungsbegründung entnommen werden.

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bittet den Markt Dürrwangen um Stellungnahme zu den geänderten Teilbereichen der 29. Änderung.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen / keine Äußerung zur 29. Änderung des Regionalplans abzugeben

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur 29. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8).

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 20 Bekanntgaben

Sanierung Kirche Dürrwangen:

Die Sanierung steht an. Es werden umfangreiche Maßnahmen fällig:

- Erneuerung Dachhaut und Dachtragwerke für Chor und Schiff
- Instandsetzung Glockenturm
- Verspannung Chorwand mit Anker
- sonstige Maßnahmen: Elektro, Blitzschutz, Entwässerung...

Sofortmaßnahmen:

- Begasung Kircheninnenraum wg Insekten- und Wurmbefall des Holzes
- Korrektur Klöppel für Glocke
- Sicherung Glockenturm (Glockengestell liegt direkt auf der Mauer; Turm bewegt sich mit)
- Austausch gebrochener Dachlattung
- Absperrmaßnahmen wegen herabfallender Ziegel
- Nordeingang und Außenbereich musste sofort gesperrt werden

Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg (ERH) – Bewerbung beim „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“:

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Ergebnis: Die Region Hesselberg ist aus 50 Bewerbern als eine von 10 Regionen für das Programm ausgewählt wurde – wir sind die einzige Region in Bayern. Es gab bei den Bürgermeister/innen eine Umfrage – 1. BGM Konsolke hat die Bewerbung persönlich unterstützt.

Umsetzung ist ab Februar 2022 geplant.

Anschaffung von 5 Hundetoiletten durch die Fernwasserversorgung Franken (FWF):

Initiative von MGR Thomas Huber – Antrag bei der FWF auf finanzielle Unterstützung von 5 neuen Hundetoiletten



Dr. Hermann Löhner, Leiter der FWF, hat dem Antrag der Marktgemeinde zugestimmt. Es dürfen 5 neue Hundetoiletten, im Gesamtwert von rd. 1.700,00 €, bestellt werden. An den Pfosten der Hundetoiletten werden außerdem Informationstafeln der FWF angebracht. Nach Fertigstellung wird darüber berichtet. Der Markt Dürrwangen – beauftragt durch den 1. BGM Jürgen Konsolke – wird durch den Bauhof den laufenden Unterhalt (Aufstellen, Befüllen, Entleeren, Pflege etc.) dieser 5 neuen Hundetoiletten übernehmen. Das wurde gegenüber der FWF zugesichert. Der Markt Dürrwangen bedankt sich bei Dr. Hermann Löhner und MGR Thomas Huber für die Zusage bzw. Initiative.

KiTa Dürrwangen:

Am Dienstag, 07.12.2021, ist ein Schreiben der bayer. Sozialministerin Trautner eingegangen. Sie informiert, dass es definitiv keine Aufstockung oder Umverteilung von Fördergeldern aus dem Sonderinvestitionsprogramm geben wird.

Die Hoffnung, auch nach einem weiteren Schreiben an MP Dr. Markus Söder, dass evtl. Gelder aus anderen Regierungsbezirken umverteilt werden können, war grundlos. Es steht nun fest, dass es in allen Regierungsbezirken Überzeichnungen gab und viele Kommunen die Sonderförderung nicht erhalten werden.

Konsequenz: Es fehlen in dem Finanzierungsplanung der Marktgemeinde 300.000,00 €.

Weitere Info: Die Baugenehmigung ist diese Woche eingegangen.

Weitere Vorgehensweise: Nächste Woche wird es ein Abstimmungsgespräch mit Architektin und Reg.Mittelfranken geben. Es ist damit zu rechnen, dass für die FAG-Förderung sehr schnell die Förderzusage eintreffen wird und die Ausschreibungen für die Gewerke erfolgen können. Ob im Nachgang eine MGR-Sitzung nötig sein wird, wird geklärt.

Neue Corona-Teststation durch St. Sebastian Apotheke Dürrwangen:

Seit diesen Montag, 06.12.2021, gibt es in der Alten Turnhalle die neue Teststation durch Herrn Apotheker Vestner. Aktuell zwischen 9 und 11 Uhr, vielleicht zukünftig zw 10 und 12 Uhr. Nach einer Anfrage durch Apotheker Vestner hat 1. BGM Konsolke den Eingangsbereich der Alten Turnhalle zur Verfügung gestellt. Anmeldungen sind online vorzunehmen. Es gibt eine Info im nächsten Amtsblatt.

Christbaum in Haslach:

In der Woche vor dem 1. Advent sind die Christbäume in Dürrwangen und Haslach aufgestellt worden. In Haslach gab es dann einen Unfall. Beim Aufstellen vor dem FW-Haus ist der Baum in der Mitte abgebrochen. Es blieb nichts anderes übrig, als die verbliebene Spitze aufzustellen. Die Spitze hat trotzdem noch eine Länge von ca. 5,50m.

TOP 21 Sonstiges

Projektwald:

MGR Falk informiert darüber, dass am 11.12.2021 im Projektwald am Tennisplatz eine Säuberungsaktion stattfindet.

Heizung Feuerwehrhaus Haslach:

MGR Kiefner fragt nach, wie der aktuelle Stand bzgl. der Heizung im Feuerwehrhaus Haslach ist. 1. BGM Konsolke erwidert, dass 3 Angebote vorliegen, diese allerdings kaum vergleichbar sind. Es wird ein Fachplaner hinzugezogen.

Hundekotbeutel aus Recyclingkunststoff:



MGRin Schäller fragt nach, ob es möglich sei für die Marktgemeinde Hundekotbeutel aus Recyclingkunststoff anzuschaffen. Ortssprecher Lehr erwidert, dass seines Wissens nach, die Herstellerfirma der bisherigen Hundekotbeute auf Recyclingkunststoff umstellt.

Baugebiet Halsbach:

MGRin Folberth fragt nach, wie der aktuelle Stand beim neuen Baugebiet Halsbach ist. Aktuell wird auf ein Angebot des Ingenieurbüros gewartet, so 1. BGM Konsolke.

Priorisierung von Straßensanierungsmaßnahmen:

MGR Reuter weist auf den schlechten Zustand diverser Ortsstraßen hin, u.a. auch im Kreuzfeld in Haslach.

TOP 22 Jahresrückblick 2021

1. BGM Konsolke blickt auf das Jahr 2021 zurück. Leider stand das komplette Jahr unter dem Zeichen von Corona. 1. BGM Konsolke dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus, Bauhof, Kläranlage und Schule für die angenehme Zusammenarbeit. Sein Dank gilt weiter den Mitgliedern des Marktgemeinderates für das äußerst konstruktive Miteinander und dem 2. BGM Baumgärtner und dem 3. BGM Fuchs für ihre immerwährende Unterstützung. Er wünscht allen eine gesunde Advents- und Weihnachtszeit und ein gutes Jahr 2022.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke